

## **CORONA – INFO:**

### **Darf ein nicht Schleswig-Holsteiner seinen Kleingarten in S-H bewirtschaften?**

Zur notwendigen Bewirtschaftung ihres Gartens dürfen Privatpersonen, auch aus Hamburg, nach aktueller Erlasslage Ihren eigenen Kleingarten aufsuchen. Ein Aufsuchen rein zu touristischen Zwecken (Urlaub oder Freizeitzwecke) ist allerdings gemäß § 2 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 17. März 2020 untersagt.

### **Weiterhin bitte ich um Beachtung des folgenden:**

Wie Sie der medialen Berichterstattung entnehmen konnten, sind nach Beratungen der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin am Sonntag weitere Festlegungen vereinbart worden. Unter anderem soll der Aufenthalt im öffentlichen Raum, beispielsweise um einzukaufen, Sport zu treiben oder spazieren zu gehen nur noch alleine gestattet sein. Zulässig bleibt es, mit einer weiteren Person, die nicht aus dem eigenen Haushalt kommt, unterwegs zu sein und selbstverständlich bleibt es erlaubt, Unternehmungen im Kreis der Menschen aus dem eigenen Haushalt zu machen.

QUELLE: Info-Team „Corona“

Peer Krischer - Der Ministerpräsident des Landes SH - Staatskanzlei

## **Was geschieht bei Verstößen?**

Die kommunalen Ordnungsdienste haben – wie auch die Polizei – die Möglichkeit, Platzverweise auszusprechen. Bei Verstößen können nach dem Landesverwaltungsgesetz Ordnungsgelder erhoben werden. Einen konkreten Bußgeldkatalog gibt es nicht. Die Landesregierung setzt jedoch auf die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger und appelliert in erster Linie daran, die veröffentlichten Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Infektion mit dem Corona-Virus sehr ernst zu nehmen und unbedingt einzuhalten.

## **Was passiert, wenn man das Veranstaltungsverbot missachtet?**

Die zuständigen Behörden der Kreise und Kreisfreien Städte sind für die Kontrollen zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen zuständig. Das Infektionsschutzgesetz sieht dabei Bußgelder bis zu 25.000 Euro vor. Verstöße gegen Quarantäneanordnungen oder Veranstaltungsverbote sind sogar strafbewehrt. Diese werden von der Polizei verfolgt und an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Das Gesetz sieht Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Selbstverständlich unterstützt die Polizei im Rahmen ihrer Präsenzarbeit auf der Straße auch die Ordnungsbehörden bei ihren Kontrollen. Sie setzt dabei vorrangig auf Dialog, Verständigkeit und Überzeugung.